

BESCHLUSSEMPFEHLUNG UND BERICHT

des Agrarausschusses (6. Ausschuss)

**zu dem Gesetzentwurf der Landesregierung
- Drucksache 7/2894 -**

**Entwurf eines Dritten Gesetzes zur Änderung des Dauergrünlanderhaltungs-
gesetzes**

A Problem

Nach Inkrafttreten der „Omnibus-Verordnung“ (EU) 2017/2393 zum 1. Januar 2018, die in Artikel 4 eine Änderung der Dauergrünland-Definition vorsieht, können die Mitgliedstaaten festlegen, dass nur solche Flächen Dauergrünland sind, die zum Anbau von Gras oder Grünfütterpflanzen genutzt werden und innerhalb der letzten fünf Jahre nicht nur kein Bestandteil der Fruchtfolge waren, sondern auch nicht umgepflügt worden sind. Mit der Neuregelung in der inzwischen geänderten Direktzahlungen-Durchführungsverordnung hat der Bund von dieser „(Pflug-)Regelung“ Gebrauch gemacht und die bereits bestehenden Bedingungen zur Entstehung von Dauergrünland ergänzt. Daraufhin hat die Landesregierung einen Gesetzentwurf eingebracht, mit der die „(Pflug-)Regelung“ in Landesrecht überführt werden soll, ohne dass der Schutz bestehenden Dauergrünlands eingeschränkt wird.

B Lösung

Der Agrarausschuss hat dem Landtag die unveränderte Annahme des Gesetzentwurfes empfohlen.

Einvernehmen im Ausschuss

C Alternativen

Keine.

D Kosten

Keine.

Beschlussempfehlung

Der Landtag möge beschließen,

den Gesetzentwurf der Landesregierung auf Drucksache 7/2894 unverändert anzunehmen.

Schwerin, den 10. Januar 2019

Der Agrarausschuss

Elisabeth Aßmann

Vorsitzende und Berichterstatterin

Bericht der Abgeordneten Elisabeth Aßmann

I. Allgemeines

Der Gesetzentwurf der Landesregierung auf Drucksache 7/2894 ist während der 52. Sitzung des Landtages am 12. Dezember 2018 zur Beratung an den Agrarausschuss überwiesen worden.

Bereits am Rande der Sitzung des Landtages hat der Ausschuss den Beschluss gefasst, aufgrund der Unstrittigkeit des Regelungstatbestandes auf eine formale Anhörung zu verzichten.

Da gemäß § 23 Abs. 4 GO LT „den kommunalen Spitzenverbänden vor der Beschlussfassung Gelegenheit zur Abgabe einer Stellungnahme im Ausschuss gegeben werden (soll), wenn der in der Beratung befindliche Gesetzentwurf unmittelbar die Belange von Gemeinden und Landkreisen berührt“, sind der Landkreistag sowie der Städte- und Gemeindetag um Mitteilung gebeten worden,

- a) ob diese auf einer formalen Anhörung bestehen oder ob gegebenenfalls eine schriftliche Stellungnahme als hinreichend angesehen wird,
- b) inwieweit Bedenken hinsichtlich der Konnexität gemäß Artikel 72 Abs. 3 der Verfassung des Landes Mecklenburg-Vorpommern bestehen und
- c) welche über den Gesetzentwurf hinausgehenden Sachverhalte einer Regelung bedürfen.

Zudem ist auch der Bauernverband Mecklenburg-Vorpommern, der dem Ausschuss vorab seine Stellungnahmen im Rahmen der Ressortanhörung übermittelt hatte, nochmals ersucht worden, eine Stellungnahme abzugeben.

Der Ausschuss hat die in den Stellungnahmen des Bauernverbandes und des Landkreistages enthaltenen Änderungsbedarfe während seiner 37. Sitzung am 10. Januar 2019 beraten. Dabei hat er der Begründung der Landesregierung folgend, warum diese nicht Eingang in das geltende Recht finden sollten, einvernehmlich die unveränderte Annahme des Gesetzentwurfes beschlossen.

II. Wesentliche Ergebnisse des Stellungnahmeverfahrens

Der Städte- und Gemeindetag hat auf die Bitte des Agrarausschusses mitgeteilt, dass der Gesetzentwurf keine kommunalrechtlichen Regelungen enthält und er darum auf eine Verfahrensbeteiligung sowie die Abgabe einer Stellungnahme verzichtet.

Der Landkreistag hat ebenfalls auf eine Anhörung verzichtet. Hinsichtlich der Konnexität hat er keine Bedenken gesehen.

Der Landkreistag hat zu Artikel 1 Nummer 1 Abs. 1 Klärungsbedarf dahingehend geäußert, ob mit der Gesetzesänderung Grünlandflächen, auf denen in den zurückliegenden fünf Jahren eine Grünlanderneuerung nach Umbruch durchgeführt worden ist, zu Ackerflächen würden, wie es seiner Meinung nach der Gesetzentwurf suggeriere.

Zudem hat er es im Zusammenhang mit Artikel 1 Nummer 4 als erforderlich angesehen klarzustellen, dass der Umbruch von Dauergrünland zur Erneuerung der Grasnarbe nicht zum Verlust des Dauergrünlandstatus führen dürfe. Des Weiteren sollte das chemische Abtöten der Grasnarbe dem Umpflügen gleichgestellt und damit antragspflichtig werden.

Anstelle der mit Nummer 4 Buchstabe b des Gesetzentwurfes vorgesehenen Aufhebung von § 3 Abs. 2 ist von dem kommunalen Spitzenverband eine Ergänzung der genannten Bestimmung empfohlen worden, mit der sichergestellt werden sollte, dass durch Obstbaumpflanzungen zu Dauerkulturen umgewandelte Dauergrünlandflächen im Falle einer Rodung der Gehölze wieder zu Grünland würden.

Vom Bauernverband Mecklenburg-Vorpommern ist u. a. der Vorschlag unterbreitet worden, § 3 Abs. 2 anstatt zu streichen, neu zu fassen, sodass „... (abweichend) von § 2 Abs. 1 Satz 1 das Umpflügen von Dauergrünland zur Erneuerung der Grasnarbe, welches innerhalb eines der in Absatz 1 Nummer 1 Buchstabe a genannten Gebiete liegt, auf Antrag genehmigt werden (kann), wenn

- 1a) der Umbruch nicht mit wendenden Bodenbearbeitungsgeräten oder tiefer als zehn Zentimeter durchgeführt wird,
- 1b) die antragstellende Person sich verpflichtet, unverzüglich nach Erteilung der Genehmigung die umgebrochene Fläche durch neu angelegtes Dauergrünland an gleicher Stelle zu ersetzen oder
2. das Verbot zu einer unzumutbaren Belastung führen würde.

III. Wesentliche Ergebnisse der Beratungen des Agrarausschusses

Während seiner 37. Sitzung am 10. Januar 2019 hat der Agrarausschuss den Gesetzentwurf abschließend beraten.

Dabei ist er - anders als von der berufsständischen Interessenvertretung, die das DGERhG „als völlig überflüssig“ bezeichnet und dessen Aufhebung empfohlen hat - der Auffassung der Landesregierung gefolgt und hat dem Landtag die unveränderte Annahme empfohlen.

Während der Beratung hat die Landesregierung die Notwendigkeit der in Ziffer II dargestellten Änderungsbedarfe widerlegt.

Auf die Frage aus der Fraktion der SPD, welchen Vorteil die chemische Abtötung der Grasnarbe gegenüber einer oberflächigen Bodenbearbeitung habe, hat der Staatssekretär ausgeführt, dass die Auswirkungen des Herbizideinsatzes oder einer nichtwendenden Oberflächenbearbeitung geringer Tiefe auf die Bodenstruktur sowie Bodenflora und -fauna geringer seien als beim Pflugeinsatz.

Seitens der Fraktion der AfD ist ausgehend davon, dass bei Umbruch und Neuansaat von Dauergrünland höhere Erträge zu erwarten seien als bei weniger ertragreichen Bestandsbildnern, die Frage in den Raum gestellt worden, was gegen ein höheres Ertragsniveau einzuwenden sei.

Auf den Einwurf aus der Fraktion der CDU, die Bedenken des Berufsstandes gegen das Gesetz seien durchaus nachzuvollziehen, ist vom Staatssekretär entgegengehalten worden, dass in der Gegenwart, anders als in Zeiten, in denen ein möglichst hoher Naturalertrag erzielt werden sollte, auch bei der Grünlandnutzung ein gesellschaftlich geforderter vertretbarer Kompromiss zwischen den Interessen der Landwirte und des Naturschutzes gefunden werden müsse.

Der Agrarausschuss hat die unveränderten Nummern 1 bis 5 in Artikel 1 sowie die unveränderten Artikel 1 und 2 jeweils mehrheitlich mit den Stimmen der Fraktionen der SPD, der CDU und DIE LINKE, bei Gegenstimme der Fraktion der AFD sowie in Abwesenheit der Fraktion Freie Wähler/BMV beschlossen.

Weiterhin hat der Agrarausschuss einvernehmlich mit den Stimmen der Fraktionen der SPD, der CDU und DIE LINKE bei Enthaltung der Fraktion der AFD sowie in Abwesenheit der Fraktion Freie Wähler/BMV beschlossen, dem Landtag die unveränderte Annahme des Gesetzesentwurfes zu empfehlen.

Auf Anregung der Fraktion der CDU ist vom Ministerium für Landwirtschaft und Umwelt zugesagt worden, den Text des Gesetzes in der zum Zeitpunkt der Verkündung geltenden Fassung auf einem Merkblatt in den nachgeordneten Behörden auszulegen. Darin ist ein Beitrag zur Verwaltungsvereinfachung zu sehen.

Schwerin, den 10. Januar 2019

Elisabeth Aßmann
Berichterstatteerin